

Sozialdemokratischer Pressedienst

Chefredakteur:
Helmut G. Schmidt
Heussallee 2-10, 5300 Bonn 1

Postfach 120408
Telefon: (02 28) 21 90 38/39
Telex: 8 88 846 pbbn d



Inhalt

Rudolf Dressler MdB,
Bundsvorsitzender der
Arbeitsgemeinschaft für
Arbeitnehmerfragen in
der SPD (AFA), verurteilt
Blüms Gesetz zur Beförde-
rung der Beschäftigung:
Programm für Jobkiller.
Seite 1

Dr. Alfred Emmerlich
MdB, Stellvertretender
Vorsitzender der SPD-
Bundestagsfraktion, er-
läutert die sozialdemo-
kratische Gesetzesini-
tiative zur Änderung des
Terroristen-Paragrafen
129 a des Strafgesetz-
buches: Die "Werbe"-
Problematik.
Seite 3

Dokumentation:
Der Ministerpräsident
von Nordrhein-Westfalen
und stellvertretende SPD-
Vorsitzende, Johannes
Rau, äußerte sich vor
der SPD-Landtagsfraktion
in Düsseldorf am Diens-
tag zu grundlegenden
Fragen. Wir dokumentie-
ren daraus jene Passagen,
die die Grünen und das
Ziel der SPD betreffen,
die absolute Mehrheit zu
erringen.
Seite 6

39. Jahrgang / 161

22. August 1984

Blüms Programm für Jobkiller

Der Arbeitsminister beschert den Arbeitnehmern Blut,
Schweiß und Tränen

Von Rudolf Dressler MdB

Bundsvorsitzender der Arbeitsgemeinschaft für Arbeitneh-
merfragen in der SPD (AFA)

Arbeitsminister Norbert Blüm hat es also geschafft: Sein Gesetz zur Beförderung der Beschäftigung hat das Kabinett erreicht und wird wohl die Arbeitnehmer, die Arbeitgeber, die Gewerkschaften sowie Verbände "beglücken" - und, das ist bereits heute zu prognostizieren, die Arbeitsgerichte mit strittigen Fällen eindecken. Diese "Kabinettsreife" ist umso erstaunlicher, als nur eine Minderheit das Gesetz wollte und will: Die Arbeitnehmerorganisationen halten die Regelungen des Gesetzes - zu Recht übrigens - für einen Anziehungspunkt gegen die Schutzrechte der Arbeitnehmer; die Arbeitgeberverbände sind mit den Blümschen Vorschriften ebenfalls nicht einverstanden, weil sie sie für nicht weitgehend genug erachten. In der Koalition bleibt das Gesetz umstritten, Blüms Sozialausschüsse können nur durch Druck von oben abgehalten werden, ihren Protest laut werden zu lassen. Lediglich Norbert Blüm, der CDU-Wirtschaftsrat und die Lambsdorffs haben unverdrossen an seinem Gesetz festgehalten: Ein bemerkenswertes Zeugnis politischen Starrsinns.

Die arbeitsschutzrechtlichen Bestimmungen, die Blüm jetzt lockern wird, waren ausweislich der Erfahrungen in den Betrieben ein entscheidendes Hemmnis, damit mit vielen, vielen Arbeitnehmern im Sinne des Wortes nicht "die Sau gemacht" werden konnte. Diese Arbeitnehmer können sich bei Arbeitsminister Blüm und seinen Kabinettskollegen bedanken, wenn künftig mit ihnen umgesprungen wird wie weiland zu Zeiten der Industriearbeteure und Schlotjunker. Auf die Betriebsräte und Jugendvertretungen kommt ein Berg von Arbeit und Streitereien zu, die Herr Blüm ihnen eingebracht

Verlag:
Sozialdemokratischer
Pressedienst GmbH
Heussallee 2-10/217
5300 Bonn 1

Verständigung
mit dem Gewerkschaftsbund
Bundesarbeiter



hat - sie werden mit aller Kraft gehalten müssen, wenn der Arbeitgeber zupackt und bewährte Schutz-Positionen abräumen will.

Schließlich ist Blüms Gesetz nichts anderes als ein Bündel von Maßnahmen, um die Fabriklore noch stärker zuzuschließen und verbliebene Möglichkeiten für Neueinstellungen mit einem Knall zuzuschlagen. Beschäftigungs-Beförderung? - davon kann überhaupt keine Rede sein, vielmehr werden nun die verbliebenen betrieblichen "Problemfälle" noch rigoroser "ausgekämmt" werden. Ferner wird der Leistungsdruck hochgeschraubt werden, weil bisherige Formen, die gesundheitsgefährdende Beanspruchungen verhinderten, wegfallen. Die Arbeitszeit wird auf Intention von Blüm nach den Wünschen der Unternehmer umgestaltet, über Zeitverträge wird dem Heuern und Feuern ein gesetzliches Mäntelchen umgehängt.

Auf den Nenner gebracht: Das Verhältnis von Kapital und Arbeit in der Bundesrepublik wird zugunsten der Kapitaleseite verändert und die Unternehmerseite auf Kosten der Arbeitnehmer gestärkt. Krasser und ungeschminkter formuliert, steht hinter den Überlegungen Blüms die dumpfe Vorstellung: Damit es wieder aufwärts gehe, müsse der Arbeitnehmer zeitweise durch Blut, Schweiß und Tränen marschieren, dann funktionierten die Arbeitsbeziehungen wieder, dann werde der Arbeitnehmer wieder gelenkiger und gefügiger. Diese Vorstellung vom "freien Spiel der Kräfte" in den Arbeitsbeziehungen kann sich nur ein Minister leisten, dem die politische Praxis in der Union so oft das Rückgrat gebrochen hat, bis er selber einen Grad an politischer Gelenkigkeit erreicht hat, der ihn zum "Schlangemenschen" der Wendepolitik abstempelt. Mit Arbeitnehmerpolitik hat dies nichts, aber auch gar nichts mehr zu tun. Blüm hat seinem Gesetz den Sinn "beschäftigungsfördernd" beigelegt - wäre er ehrlich, müßte er zugestehen, daß es sich um ein staatliches "Rahmenprogramm für Jobkiller" handelt, vergleichbar der unerträglichen Ausflaggerei in der Schifffahrt. (-/22.8.1984/vo-he/rs)

+ + +



Die "Werbe"-Problematik

Warum die SPD den Terroristen-Paragraphen 129 a ändern will

Von Dr. Alfred Emmerlich MdB

Stellvertretender Vorsitzender der SPD-Bundestagsfraktion

Die sozialdemokratische Bundestagsfraktion hat im Deutschen Bundestag einen Gesetzentwurf zur Änderung des Paragraphen 129 a StGB eingebracht, in dem das Tatbestandsmerkmal des "Werbens" für eine terroristische Vereinigung ersatzlos gestrichen wird. Zudem soll es für die Anordnung der Untersuchungshaft in den Fällen des Paragraphen 129 a StGB keine Sonderregelung mehr geben.

Die Strafvorschrift des Paragraphen 129 a StGB - amtliche Überschrift: Bildung terroristischer Vereinigungen - wurde durch das sogenannte Antiterrorismus-Gesetz von 1976 neu ins Strafgesetzbuch eingefügt. Nach dieser Vorschrift wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren nicht nur die Gründung einer terroristischen Vereinigung, die Beteiligung als Mitglied an einer solchen Vereinigung und das Unterstützen bestraft. Auch das Werben für diese Vereinigung ist strafbar. Zu dieser gewichtigen Strafdrohung kommen einschneidende Maßnahmen im Bereich des Verfahrensrechts hinzu, wie zum Beispiel die Anordnung der Untersuchungshaft ohne besonderen Haftgrund, die Beschränkung des Verkehrs zwischen dem inhaftierten Beschuldigten und seinem Verteidiger, der Verteidigerausschuß und die Kontaktsperre.

Paragraph 129 a StGB enthält eine Qualifizierung gegenüber dem Grundtatbestand des Paragraphen 129 a StGB - amtliche Überschrift: Bildung krimineller Vereinigungen -, der in den Tatmodalitäten gleich lautet und dessen Tatmodalität des "Werbens" 1964 in diese Vorschrift eingefügt wurde. Dieser Tatbestand des "Werbens" hat sowohl in Rechtsprechung und Rechtswissenschaft als auch in der Öffentlichkeit Kritik erfahren, denn er macht in der Praxis die meisten Schwierigkeiten. Aus einer rechtstatsächlichen Untersuchung, die den Zeitraum von 1971 bis 1980 umfaßt, wissen wir, daß das "Werben" nach Paragraph 129 a StGB im Durchschnitt zu vier Anklagen pro Jahr geführt hat. Für den Zeitraum ab 1980 sind keine Zahlen bekannt.

Heute gilt als gesicherte Rechtsprechung, daß unter "Werben" nicht nur Mitgliederwerbung, sondern auch die sogenannte Sympathiewerbung fällt. Die bekannt gewordenen Fälle der Sympathiewerbung betreffen in erster Linie Parolen wie zum Beispiel "RAF", "Es lebe die RAF" und "RAF wir werden siegen". Diese Rechtsprechung, für die der Dritte Senat des Bundesgerichtshofs verantwortlich zeichnet - übrigens derselbe Senat, für den Parolen wie "Türken raus" und "Hängt Brandt" keinen Straftatbestand erfüllen -, muß korrigiert werden. Deshalb die Gesetzesinitiative der sozialdemokratischen Bundestagsfraktion.

Die Rechtsprechung wurde "eingeläutet" durch eine Entscheidung des Dritten Strafsenats vom 3. Mai 1978, der sich mit dem Grundtatbestand, mit Paragraph 129 a StGB, befasste. Der Leitsatz lautet: "Das Merkmal des Werbens für eine Vereinigung im Sinne des Paragraphen 129 I StGB ist nicht auf eine Werbetätigkeit beschränkt, die auf die Gewinnung von Mitgliedern oder Anhängern der Vereinigung hinzielt. Über eine Werbetätigkeit mit dieser Zielsetzung hinaus werden jedenfalls ähnliche Betätigungen, mit denen eine andersartige Stärkung der Vereinigung und deren gezielte Unterstützung mit den Mitteln der Propaganda bezweckt wird, vom Tatbestand erfaßt." Das heißt, "Werben" ist auch die sogenannte Sympathiewerbung. Wie begründet nun der BGH diese Gesetzesauslegung?



Zunächst rein negativ, wenn er feststellt, daß die Beschränkung auf die Mitgliederwerbung im Wortlaut der Strafvorschrift keine Stütze findet. Auch die Entstehungsgeschichte der Vorschrift biete dafür keinen Anhalt. Zu der Entstehungsgeschichte sichtet der BGH die Gesetzesmaterialien des Vereinsgesetzes von 1964, mit dem das "Werben" in Paragraph 129 a StGB eingefügt wurde, und er stellt fest: "An keiner Stelle der Erörterung zum Begriff des Werbens ist im Gesetzgebungsverfahren eine Einschränkung im Sinne einer auf die Gewinnung von Mitgliedern gerichteten Werbetätigkeit auch nur erwogen worden." Und dann kommt die nicht schlüssige Schlußfolgerung: Somit sei "eine dem Wortlaut der Vorschrift und ihre Entstehungsgeschichte widersprechende Beschränkung des Merkmals "Werben" in Paragraph 129 i StGB auf eine die Gewinnung von Mitgliedern oder Anhängern erstrebte Werbetätigkeit abzulehnen".

Völlig unverständlich ist es aber, daß der BGH die Gesetzesmaterialien zu dem 1976 - also zwei Jahre vor dieser Entscheidung - eingefügten Paragraphen 129 a StGB nicht erwähnt. Die Protokolle des Sonderausschusses für die Strafrechtsreform aus der 77. Sitzung vom 28. Januar 1976 (!) befassen sich nämlich ausdrücklich mit der Interpretation des "Werbens". Dort führte der Vertreter des Bundesministers der Justiz aus: "Die Werbung bedeutet - diese Einschränkung ist wichtig - eine auf Gewinnung von Anhängern gerichtete Tätigkeit, also nicht sonstige Werbungsakte." Und weiter erklärte der Beamte auf Fragen eines Abgeordneten: "Nach der Rechtsprechung sei Werbung eine auf Gewinnung von Anhängern gerichtete Tätigkeit." Schließlich: "Der Ausschuß einigt sich darauf, zu dieser Frage keine Stellungnahme zu geben, da insoweit Einverständnis mit der vorgesehenen Vorschrift besteht.

Damit ist klar: Die Gesetzesmaterialien weisen eindeutig aus, daß sich der Gesetzgeber - und zwar einstimmig - unter Werben nur die Mitgliederwerbung vorgestellt hat, nicht aber die Sympathiewerbung.

Die nächste wichtige Entscheidung des BGH erging mit Urteil vom 23. April 1980, diesmal zu Paragraph 129 a StGB, wo sich der BGH eingehend mit verschiedenen Problemen des "Werbens" auseinandersetzte, ohne jedoch zur Strafbarkeit der Sympathiewerbung Stellung zu nehmen. Seitdem gilt es unter Bezugnahme auf diese beiden Entscheidungen als gesicherte Rechtsprechung - und dies wird auch noch mit dem Willen des Gesetzgebers begründet -, daß Sympathiewerbung strafbar ist. So heißt es in einem Urteil des Oberlandesgerichts Stuttgart vom 14. Oktober 1983 lapidar: "Auszugehen ist zwar davon, daß diese Tatbestandsalternative (gemeint ist das Werben) des Paragraphen 129 a StGB nicht nur die Mitgliederwerbung, sondern auch eine Sympathiewerbung umfaßt." Dabei bezieht sich das Oberlandesgericht auf die erste Entscheidung des BGH zu Paragraph 129 StGB.

Diese Entwicklung der Rechtsprechung gibt Anlaß zu folgender Bewertung:

1. Der BGH hat in keiner seiner grundlegenden Entscheidungen schlüssig dargelegt, weshalb die Sympathiewerbung unter das Tatbestandsmerkmal des "Werbens" fallen soll. Die Tatsache, daß der Wortlaut und die Materialien (was wie dargelegt nicht stimmt) dieser Interpretation nicht entgegenstünden, vermag doch den positiven Schluß für die Strafbarkeit der Sympathiewerbung nicht zu begründen.



2. Auch die Bezugnahme auf die beiden einschlägigen Entscheidungen des BGH vermag nicht darzulegen, weshalb "Werben" im Paragraph 129 a StGB auch die Sympathiewerbung sein soll. Zumindest bei der Auslegung des Paragraphen 129 a StGB hätten doch dessen Gesetzesmaterialien herangezogen werden müssen.
3. Wenn sich die Gerichte aber auf den ursprünglichen Willen des Gesetzgebers stützen, dann dürfen die Protokolle des Sonderausschusses anlässlich der Beratung des Paragraphen 129 a StGB nicht unterschlagen werden. Sie bringen nämlich den eindeutigen Willen des Gesetzgebers zum Ausdruck, daß Sympathiewerbung gerade nicht strafbar sein soll.
4. Die Strafbarkeit der Sympathiewerbung ist aber nicht nur juristisch unschlüssig dargelegt, sie ist auch rechtspolitisch verfehlt. Für Sympathieäußerungen werden, selbst wenn sie für die terroristische Vereinigung ohne Nutzen sind, selbst wenn sie ihr sogar schaden, so gravierende strafrechtliche und strafverfahrensrechtliche Konsequenzen gezogen, daß der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit tangiert ist. Das hat übrigens auch der Generalbundesanwalt erkannt. Hinzu kommt, daß eine Strafbarkeit für Sympathieäußerungen in den grundgesetzlich geschützten Bereich der freien Meinungsäußerung eingreift. Die Erfahrung lehrt schließlich, daß das Tatbestandsmerkmal "Werben" nicht eingrenzbare Interpretationen zuläßt, so daß auch Zweifel hinsichtlich der Bestimmtheit der Strafnorm auftreten.
5. Diese verfassungsrechtlichen und rechtspolitischen Überlegungen machen es erforderlich, das Tatbestandsmerkmal "Werben" in Paragraph 129 a StGB ersatzlos zu streichen, so wie es die Gesetzesinitiative der SPD vorsieht. Für sozialschädliche und gefährliche Aktivitäten von Gewicht entsteht dadurch keine Strafbarkeitslücke, denn derartige Handlungen fallen unter das Tatbestandsmerkmal des "Unterstützens".

(-/22.8.1984/vo-he/rs)

+ + +



D O K U M E N T A T I O NJohannes Rau: "Unser Ziel ist die absolute Mehrheit"

Der Ministerpräsident von Nordrhein-Westfalen und stellvertretende SPD-Vorsitzende, Johannes Rau, hat in einer Grundsatzrede vor der SPD-Landtagsfraktion in Düsseldorf am Dienstag die Schwerpunkte sozialdemokratischer Politik in Hinblick auf den NRW-Wahlkampf umrissen. Rau betonte dabei seine Überzeugung, von Nordrhein-Westfalen könne der "Wiederaufstieg der SPD zur Regierungspartei in Bonn ausgehen". Wir dokumentieren im folgenden jene Passagen, die sich mit den Grünen und der SPD-Zielsetzung, die absolute Mehrheit zu erringen, befassen.

"Politische Parteien sind Gegner, politische Parteien sind auch kooperationsfähig, wenn die verabredete Politik stimmt. Aber Wahlkämpfe werden geführt, um politische Inhalte - und wir werden darauf zu achten haben, daß uns das gelingt. Daß die Grünen inzwischen bei aller Bereitschaft aufzunehmen, was es an Unbehagen an etablierten Parteien gibt, selbst auch ihre inneren Probleme haben - siehe die Rotationsdebatte, siehe den Umgang miteinander und untereinander - sollten wir Sozialdemokraten nicht übersehen."

. . .

"Ich mache keine Politik der Ausgrenzung mit. Ich lehne es ab, bestimmte Parteien aus dem Spektrum der Demokratie herauszureden. Aber unser Ziel muß sein: absolute Mehrheit. Die Leute müssen wissen - darf ich es mal so sagen -, wer Rau will, der muß auch Rau wählen. Und ich sage deshalb, weil der Bernhard Worms einen ganz geschickten Schachzug macht. Der redet da ständig von der großen Koalition. Offenbar hat er erstens schon aufgegeben, was die Mehrheit der CDU angeht. Hat er zweitens die FDP nicht mehr als verlässlichen Partner kalkuliert. Und er hat drittens die Meinung, er kriegt seine Leute nur an die Wahlurne, wenn er ihnen wenigstens ein Stück vom Regierungskuchen verspricht. Ich denke, wir müssen darauf achten, daß solches Gerede die Grünen hochtreiben kann. Deshalb sage ich: Wir wollen nach dem 12. Mai regieren und das können wir nur, wenn wir mit dem Bürger sprechen, statt über Koalitionen zu reden. Das entspricht auch der Souveränität des Wählers. Wie soll der sich vorkommen, wenn seine Stimmen jetzt schon verschenkt, verschoben, verkauft werden? Deshalb meine ich, das wichtigste, was von uns, von der Landtagsfraktion ausgehen muß, das ist, daß wir wieder so politisch handeln, daß unsere Partei im gesamten Bundesgebiet mehrheitsfähig wird - so wie sie es in Nordrhein-Westfalen ist. Da füge ich hinzu, Personaldebatten führt man dann, wenn Entscheidungen anstehen und nicht, wenn Sommerflaute ist, und man sonst nichts zu besprechen hat."

. . .

"Die Grünen werden sich natürlich auch vollmundig zu Wort melden. Sie haben das gerade in Niedersachsen gegenüber Gerhard Schröder getan. Ich denke, wir alle wissen, es gibt viele wichtige Fragen, die die Grünen stellen. Die haben das verdient, manches ins öffentliche Bewußtsein gebracht zu haben, was wir nicht zureichend haben vermitteln können. Aber das objektive Zusammenspiel zwischen grünem Verhalten und schwarzer Taktik dürfen wir nicht aus dem Blick verlieren. Seht Euch die Wahlergebnisse in Hessen und in Bremen an. Ich gebe auch zum 30. September und nach dem 30. September keine Empfehlungen für ein bestimmtes Verhalten an allen Orten. Sondern ich sage: Alle Parteien sind politische Gegner und da gibt es keine unterschiedliche Behandlung, wenn wir um Wähler ringen. Die Arbeitsschwerpunkte im Herbst ergeben sich aus der Diskussion dieser Wochen und Monate. Umweltthemen werden eine besondere Rolle spielen."

(-/22.8.1984/vo-he/rs)

+ + +

